

rikers mußte er epochemachende Bedeutung gewinnen. Und wie wenig haben uns die gleichzeitigen Quellen über die Verträge und Anordnungen Karls d. Gr. in Sachsen, die in dem Augenblick, in dem sie erlassen wurden, ganz das gleiche Gewicht hatten wie der Vertrag von Salz, überliefert. Wäre das nicht so, so läge die Entwicklung der kirchlichen Einrichtungen und der fränkischen Gesetzgebung in Sachsen weniger im Dunkel, als es der Fall ist. Weder von dem Erlaß der Lex Saxonum noch von dem der beiden sächsischen Capitularien, die rechtlich dieselbe Bedeutung gehabt haben müssen wie die Friedensbedingungen von 803, sagt eine erzählende Quelle etwas. Wir wissen aus dem *Capitulare Saxonicum* selbst, daß es Karl d. Gr. im Oktober 797 in Aachen nach Verhandlungen mit den Sachsen und unter ihrer Zustimmung erlassen hat.<sup>1</sup> Die Annalen erzählen zwar, daß damals in Aachen ein Reichstag stattfand. Aber von der Anwesenheit der Sachsen sagen sie kein Wort.

Abgesehen von dem hier also ganz besonders bedenklichen *Argumentum e silentio* wendet man gegen den Frieden von Salz ein, er sei eine historische Unmöglichkeit, einmal, weil die Sachsen kein Organ hatten, mit dem Karl d. Gr. verhandeln und Frieden schließen konnte, und dann, weil 804 in Sachsen noch Krieg geführt wurde.<sup>2</sup>

Gegen den ersten Grund ist zu sagen, daß er unrichtig ist. Zwar mag, wenigstens im J. 803, keine einheitliche Vertretung des gesamten Sachsenvolkes mehr existiert haben.<sup>3</sup> Aber dann könnte Karl d. Gr. mit den Vertretern der einzelnen sächsischen Gaue Frieden geschlossen haben, die zusammen den sächsischen Stamm repräsentierten. Es ist unbestritten und unbestreitbar, daß der Kaiser tatsächlich oft genug mit Organen des sächsischen Volkes oder seiner Teile verhandelt hat, die er also als verhandlungsfähig ansah. Sonst hätte es unmöglich jemals zu den vielen von den Sachsen beschworenen Verträgen, ja nicht einmal zu den Verpflichtungen kommen können, die sie unter der Bürgschaft von Geiselstellungen eingingen. Und gar an solche Verhandlungen, wie sie auf dem Reichstag an der

---

<sup>1</sup>) *Leges Saxonum*, hg. v. H. Frh. v. SCHWERIN (1918) S. 45 ff., BM.<sup>2</sup> n. 339. <sup>2</sup>) Vgl. besonders WAITZ, VG. 3, 146 und 218. <sup>3</sup>) Wenn

es die Stammesversammlung der Sachsen zu Marklo gegeben hat, was anzunehmen ist, so war sie seit dem Erlaß der *Capitulatio de partibus Saxoniae* aufgelöst. Vgl. A. Hofmeister, Die Jahresversammlung der alten Sachsen zu Marklo, H Zs. 118 (1917), 189 ff.